OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350487/2/KLi

Datum:
Linz, 22. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

A) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Februar 2018 der G.G., geb. x, x, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 8. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-362749/29-Vk, betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs – Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung um 10 % von der konkreten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat Februar 2018 zu erfolgen hat und nicht vom generell maßgeblichen Mindeststandard.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 21. Februar 2018 der G.G., geb. x, x, B., auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 8. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-362749/29-Vk, betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) nach dem Oö. BMSG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 8. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-362749/29-Vk, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A) ERKENNTNIS – MINDESTSICHERUNG

I.1. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 8. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-362749/29-Vk, die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Beschwerdeführerin sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat Februar 2018 um 92,13 Euro (= 10 % des Mindeststandards) reduziert wird.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. Februar 2018, in der die Beschwerdeführerin zusammengefasst vorbringt, die Berechnung der Kürzung sei unrichtig vom Mindeststandard vorgenommen worden. Die 10%-ige Kürzung dürfe nur von der tatsächlich gewährten Leistung vorgenommen werden. Die Kürzung um 92,13 Euro wäre nur dann korrekt, wenn sie auch den vollen Betrag von 921,30 Euro erhalten würde.

I.3. Die Beschwerde wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 28. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 38 entgegenstehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin bezieht im Monat Februar 2018 Leistungen des AMS in Form von Arbeitslosengeld in Höhe von 477,09 Euro.

II.2. Zusätzlich hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, wobei der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) zugrunde zu legen ist. Dieser Mindeststandard beträgt für Februar 2018 921,30 Euro.

II.3. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gegen ihre Bemühungspflicht gemäß § 11 Abs. 4

Oö. BMSG verstoßen habe, weshalb eine Kürzung um 10 % des Mindeststandards vorgenommen worden sei.

Die Beschwerdeführerin führt dagegen aus, sich nicht gegen die grundsätzliche Kürzung zu richten, sondern gegen die Berechnung in ihrem Fall. Die 10%-ige Kürzung sei von dem Betrag abzuziehen, der ihr tatsächlich ausbezahlt werde. Die Kürzung um 92,13 Euro wäre nur dann korrekt, wenn sie tatsächlich den vollen Mindeststandard von 921,30 Euro erhalten würde.

II.4. Die Beschwerdeführerin hat für Februar 2018 einen Betrag von 352,08 Euro an bedarfsorientierter Mindestsicherung erhalten.

Bei Zugrundelegung der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin würde sich die Berechnung anhand des Berechnungsblattes der belangten Behörde wie folgt darstellen:

Mindeststandard:	921,30 Euro
abzüglich Einkommen:	- 477,09 Euro
Zwischensumme:	444,21 Euro
Kürzung (10 %):	- 44,42 Euro
Auszahlung:	399,79 Euro

II.5. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Beschwerdeführerin – ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Die Beschwerdeführerin wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Berechnung der Kürzung. Weitere Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen sind insofern nicht erforderlich. Die Entscheidung kann anhand des vorliegenden Akteninhaltes vorgenommen werden.

III.2. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Beschwerdeführerin – ist keine Frage der Beweiswürdigung, sondern eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Wie bereits zu Punkt I.4. ausgeführt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

V.2. Gegenständlich liegen widerstreitende Auffassungen dazu vor, ob die Kürzung des Mindeststandards, wie von der belangten Behörde vorgenommen zu erfolgen hat, oder ob die Kürzung der Leistung, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, zu erfolgen hat.

V.3. Die *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und der Praxis üblich – zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50% des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihre Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen).“

V.4. Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung

der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

V.5. Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

V.6. Auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ: LVwG-350283/5/Bm/SH und jüngst vom 15. Februar 2018, GZ. LVwG-350432/2/Bm/To hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere in der zuletzt genannten Entscheidung ausgeführt, dass sich *„entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.“*

V.7. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und spruchgemäß dahingehend zu entscheiden, dass für die 10%-ige Kürzung nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der Mindeststandard an sich heranzuziehen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

B) BESCHLUSS – VERFAHRENSHILFE

I. Verfahren vor der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 8. Februar 2018, GZ: BHBRSO-2017-362749/29-Vk, die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die nunmehrige Antragstellerin dahingehend gekürzt, dass der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG) gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat Februar 2018 um 92,13 Euro (= 10 % des Mindest-standards) reduziert wird.

Dagegen richtet sich zunächst die Beschwerde vom 21. Februar 2018, in der die Beschwerdeführerin und Antragstellerin zusammengefasst vorbringt, die Berechnung der Kürzung sei unrichtig vom Mindeststandard vorgenommen worden. Die 10%-ige Kürzung dürfe nur von der tatsächlich gewährten Leistung vorgenommen werden. Die Kürzung um 92,13 Euro wäre nur dann korrekt, wenn sie auch den vollen Betrag von 921,30 Euro erhalten würde.

I.2. Die Beschwerdeführerin und Antragstellerin hat außerdem mit ihrer Eingabe vom 21. Februar 2018 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere hinsichtlich der Reisekosten zu einer allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 28. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht im Februar 2018 Arbeitslosengeld in Höhe von 477,09 Euro sowie einen derzeit gekürzten Betrag bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von 352,08 Euro.

Die Antragstellerin verfügt, soweit aus dem Akteninhalt ersichtlich, über kein Vermögen.

II.2. Der relevante Sachverhalt, insbesondere die Einkommenssituation der Antragstellerin, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21. Februar 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe, insbesondere hinsichtlich der Reisekosten zu einer allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im vorliegenden Fall ist lediglich die bereits von der Antragstellerin bereits aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten, ob die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom generellen Mindeststandard oder der tatsächlich gewährten Leistung vorzunehmen ist.

Diese Rechtsfrage ist nicht derart komplex, dass die Antragstellerin ihre Rechte nicht auch selbst wahrnehmen könnte, was bereits der Inhalt der Beschwerde zeigt.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind keine zu erwarten. Fürsorgeverfahren sind außerdem von der Entrichtung von Eingabegebühren befreit.

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus dem Inhalt der Beschwerde, dass die Antragstellerin dazu in der Lage ist, ihre Interessen selbst zu vertreten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrens-

helfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

Wie das Erkenntnis zu Punkt A) zeigt war die Rechtsverfolgung der Antragstellerin nicht aussichtslos. Die Antragstellerin war außerdem in der Lage ihre Interessen selbst zu verfolgen.

III.4. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3). Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

III.5. Der Antrag vom 21. Februar 2018 auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer